

SATZUNG

der Gemeinde Leck zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) (einschl. des 1. Nachtrages vom 14.06.2004)

Aufgrund des § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz –LPflegG) i. d. F. vom 19. November 1982 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1985 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 202), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. vom 11. November 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1987 S. 2), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck vom 22.06.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Leck der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den gesamten Innenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches) der Gemeinde Leck. Die Grenze des inneren Bereichs ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft an der dem Innenbereich zugewandten Seite der Umrandung. Die Karte kann im Rathaus der Gemeinde Leck während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmig), ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen.
- (4) Die Satzung erstreckt sich nicht auf
 1. Bäume im Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 2. Obstbäume, ausgenommen Schalenobstbäume wie Esskastanie und Walnussbäume,
 3. Nadelbäume - hiervon sind ausgenommen: Schwarzkiefer und Eibe
 4. Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes,
 5. Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.
- (5) Abweichend von § 2 Abs. 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften geleistete Ersatzpflanzungen. Das gleiche gilt für Bäume in Baumgruppen, deren Bäume überwiegend die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, sowie unabhängig von deren Stammumfang für Bäume in zum Wohnbereich gehörenden Parkanlagen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen könne. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden oder das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot gilt nicht für die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Gemeinde Leck unverzüglich anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen öffentlicher Versorgungsträger bleibt unberührt, sofern das Wurzelwerk/Astwerk so wenig beschädigt wird, daß dies den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.

§ 4 Pflege, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind,
 2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 3. aufgrund der bauplanungsrechtlichen Vorschriften einschl. der geltenden Bebauungspläne ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Verschiebungen oder Veränderungen der Lage der Baukörper unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 der Landesbauordnung verwirklicht werden kann,
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück, auf dem Nachbargrundstück oder für die gewerbliche Nutzung eines Grundstückes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
- und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 15. September bis 15. März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 6 Antragsunterlagen und zuständige Behörden

- (1) Eine Ausnahme ist schriftlich formlos bei der Gemeinde Leck zu beantragen. Der Antrag muß neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:500 in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet und für jeden geschützten Baum Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nießbraucher sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nießbrauchers.

- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Abs. 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister, in den Fällen, in denen die Gemeinde Eigentümer der Bäume oder der mit Bäumen bestandenen Grundstücke ist, - mit Ausnahme der Fälle, in denen Gefahr im Verzuge ist - nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für Befreiungen von Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 61 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum oder mehrere Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 10 - 12 cm Stammumfang gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen und zu erhalten. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die unwiderrufliche Zustimmung des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus. Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn der gepflanzte Baum / die gepflanzten Bäume nach einer Vegetationsperiode angewachsen ist/sind.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen im 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis 105 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 10 – 12 cm in 100 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 105 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung nicht möglich ist, oder diese in absehbarer Zeit zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Falle setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 100 v. H. des Nettoerwerbspreises.

- (3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlungen durch Dritte geduldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so daß seine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren. Die Gemeinde kann das Angebot annehmen, wenn dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, einen Schadensersatzanspruch im Klagewege geltend zu machen. Wird der Anspruch abgetreten, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von der Verpflichtung frei.
- (3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leck, den 23.06.1988

(L.S)

GEMEINDE L E C K
Der Bürgermeister

Kahlen